

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. März 1955

274/J

An f r a g e

der Abg. Dr. P f e i f e r, Dr. R e i m a n n, K a n d u t s c h
und Genossen

an die Bundesregierung,

betreffend die Verhaftung und Festhaltung des deutschen Journalisten
Dr. Wolfgang Wolmar

- - - - -

Zeitungsnachrichten zufolge wurde der deutsche Staatsangehörige und Journalist Dr. Wolfgang Wolfram von Wolmar, der unter anderem für namhafte österreichische Zeitungen als Bonner Korrespondent tätig und auch bei der Pressekonferenz der Deutschen Bundesregierung akkreditiert ist, Anfang Dezember 1954 nach einer mehrtägigen Vortragsreise, die der Österreichische Akademikerverband veranstaltet hatte, bei der Rückreise nach Deutschland auf dem Salzburger Bahnhof von der Österreichischen Polizei auf Grund eines Auslieferungsbegehrens der tschechoslowakischen Regierung festgenommen und sodann bis 24. Februar 1955 beim Landesgericht Linz in Haft gehalten. An diesem Tage wurde er zufolge eines Beschlusses der Ratskammer des Landesgerichtes Linz gegen Gelöbnis, sich den österreichischen Behörden weiterhin zur Verfügung zu halten, gemäss § 191 StPO. auf freien Fuss gesetzt. Der Alliierte Rat hat sich im Jänner mit dem Fall Wolmar befasst und die Auslieferung des Genannten an die Tschechoslowakei mit den Stimmen des amerikanischen und des britischen Vertreters abgelehnt. Amerikanische Stellen weisen darauf hin, dass Dr. Wolmar sich nicht auf der Kriegsverbrecherliste der UNO befindet. Wolmars Tätigkeit als Pressereferent unter dem Reichsprotektor von Neurath sei keine Grundlage zur Auslieferung. Im Hinblick darauf, dass sich Wolmar nicht auf der erwähnten Liste befindet, fällt die Frage seiner Auslieferung im Sinne des Art. 5 Z. VII des Kontrollabkommens vom 28.6.1946 in die Zuständigkeit der österreichischen Regierung. Zwischen Österreich und der Tschechoslowakei besteht kein Auslieferungsabkommen. Daher besteht für Österreich auch keine Verpflichtung, Dr. Wolmar an die Tschechoslowakei auszuliefern, dies umso weniger, als ihm von der kommunistischen Regierung in Prag höchstens ein politisches Delikt, das entgegen Art. 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im nachhinein konstruiert und dekretiert wurde,

11. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. März 1955

zur Last gelegt wird, nicht aber ein nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verpöntes gemeinsames Verbrechen. Auch fällt auf, dass sich die Prager Regierung mit ihrem Auslieferungsbegehr an Österreich und nicht an die Bundesrepublik Deutschland gewandt hat, obwohl Dr. Wolmar seinen ständigen Wohnsitz in Düsseldorf hat, seit 1935 deutscher Staatsbürger ist und dortselbst auch in politischer Hinsicht überprüft wurde. Ist Österreich der verlängerte Arm und willfährige Büttel der tschechischen GPU?, muss man sich da unwillkürlich fragen.

Es sollte langsam auch in Wien bekannt sein, dass sämtliche nur denkbaren Kriegsverbrechen von den Tschechen begangen wurden, allerdings nicht während des Krieges, sondern nach Niederlegung der Waffen an Wehrlosen. Von den lebenden Fackeln am Wenzelplatz und anderswo über den Massenmord an Frauen, Kindern, alten Menschen und Schwerverwundeten bis zur Massenschändung von Minderjährigen reicht die Skala der Verbrechen. Von der Massenvertreibung und totalen Ausplündierung der Sudetendeutschen ganz zu schweigen, welche trotz des immer noch gültigen Minderheiten-schutzvertrages von Saint Germain erfolgte. All diese furchtbaren Untaten blieben bis heute ungesühnt, zum Hohn des Nürnberger Gerichtsverfahrens. Es sei in dieser Hinsicht auf die bekannte Rede des englischen Kronanwaltes und Labourabgeordneten Sir Hartley Shawcross in Stourbridge verwiesen. Darüber hinaus hält die Tschechoslowakei heute noch zehntausende deutsche Menschen aus dem Sudetenland, Deutschland und auch aus Österreich gegen jedes Recht und gegen jede Menschlichkeit als Sklavenarbeiter zurück.

Durch all diese Unmenschlichkeiten hat sich die Tschechoslowakei selbst ausserhalb des Kreises der zivilisierten Staaten gestellt und das Recht verwirkt, als Kläger aufzutreten, geschweige denn als Richter.

Hat niemand von den Verantwortlichen das "Sudetendeutschen-Weissbuch" oder das von Father Dr. h. c. Reichenberger herausgegebene Buch "Europa in Trümmern" gelesen? Father Dr. Reichenberger lebt bei uns in Österreich, es wäre daher ein Leichtes für unsere Regierung, direkte Aufklärung bei ihm einzuholen.

Die Verstösse der Tschechen gegen die von allen Kulturvölkern im Wege der Vereinten Nationen deklarierten Menschenrechte können gar nicht aufgezählt werden. Und so einem Staat, der jenseits aller abendländischen Rechts- und Moralbegriffe, ja der primitivsten Menschlichkeit steht, will Österreich weitere Opfer ausliefern und Schergendienste leisten?

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. März 1955

Wenn diese moralischen und rechtlichen Gründe aber wider Erwartungen nicht ausreichen sollten, derartige Vorkommnisse unmöglich zu machen, sollte man wenigstens an die katastrophalen Folgen denken, welche solche Handlungen nach sich ziehen können. Wer würde es z.B. verantworten wollen, wenn die Deutsche Bundesregierung die Ausreise deutscher Staatsbürger nach Österreich auf Grund dieses Vorkommnisses sperren würde? Westdeutschland steht immer noch an der Spitze unseres Fremdenverkehrs!

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher unter gleichzeitigem Hinweis auf unsere beiden Initiativanträge vom heutigen Tage an die Bundesregierung die

Anfrage:

- 1.) Welche österreichische Behörde hat die Verhaftung des deutschen Staatsangehörigen Dr. Wolmar auf dem Salzburger Bahnhof angeordnet? Lag ein richterlicher Haftbefehl vor? Was bildete die Grundlage der Festnahme?
- 2.) Ist es richtig, dass nach der Verhaftung ein österreichisches Gericht Anklagematerial gegen Wolmar von der kommunistischen Regierung in Prag angefordert hat?
- 3.) Ist es richtig, dass Dr. Wolmar sein deutscher Reisepass abgenommen und noch nicht zurückgestellt wurde?
- 4.) Warum wird Dr. Wolmar noch immer in Österreich festgehalten und nicht in die Bundesrepublik Deutschland entlassen, wo er genau so gut einvernommen werden könnte?
- 5.) Ist sich die Bundesregierung - insbesondere der Justizminister - dessen bewusst, dass die ČSR nicht jene Gewähr bietet, welche der in Wahrheit - trotz der rechtsirrigen Kundmachung vom 10.4.1946, BGBI. Nr. 104 - auch in Österreich noch fortgeltende § 6 des deutschen Auslieferungsgesetzes, BBl. Nr. 596/1939, für jede Auslieferung verlangt?
- 6.) Kann es die Bundesregierung vor ihrem Gewissen und unserem Volke verantworten, Personen deutscher Volkszugehörigkeit, die in Österreich beheimatet oder zu Gast sind, wegen behaupteter politischer Delikte an das deutschfeindliche Ausland, insbesondere an kommunistische Satellitenstaaten auszuliefern, während sie fremdsprachigen Flüchtlingen, wie Tschechen, Polen, Ungarn, Rumänen und Jugoslawen, die in ihrer Heimat ebenfalls wegen politischer Delikte verfolgt werden, in grosszügiger Weise Asylrecht gewährt?

13. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. März 1955

- 7.) Was gedenkt die Bundesregierung, insbesondere der Herr Innen- und der Herr Justizminister, anzuordnen, um so beschämende österreichischen Fremdenverkehr ungeheuer schädigende Vorfälle wie den Fall Wolmar in Zukunft zu verhindern?
- 8.) Ist der Herr Bundesminister für Inneres insbesondere bereit, die Fahndungsblätter überprüfen und solche Ausschreibungen, welche mit dem demokratischen Grundsatz der Nichtauslieferung wegen politischer Delikte unvereinbar sind, löschen zu lassen?

-.-.-.-